

PFLEGE- LEISTUNGEN

Ab 1. JANUAR
2017

PFLEGE GELD FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Monat
Pflegegrad 1	kein Anspruch
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.

ANSPRÜCHE AUF PFLEGESACHLEISTUNGEN FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Monat bis zu
Pflegegrad 1	kein Anspruch, jedoch kann der Entlastungsbetrag von 125,- hierfür eingesetzt werden
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden. Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

PFLEGEHILFSMITTEL

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Monat bis zu
Pflegegrad 1-5	40 €

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

Versicherten steht dieser Betrag für Pflegeverbrauchsmittel (Einmalhandschuhe, Einmalkrankenunterlagen, Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.

**PFLEGE BEI VERHINDERUNG EINER PFLEGEPERSON
DURCH PERSONEN, DIE KEINE NAHEN
ANGEHÖRIGEN SIND**

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Kalenderjahr bis zu
Pflegegrad 1	kein Anspruch
Pflegegrad 2-5	1.612 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 Wochen

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege.

Verhinderungspflege kann auch für die stundenweise Entlastung der Angehörigen verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege auch seit 1. Januar 2015 auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegeldes beschränkt.

In diesem Zeitraum wird das Pflegegeld zur Hälfte gekürzt.

TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN DER TAGES-/NACHTPFLEGE

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Monat bis zu
Pflegegrad 1	kein Anspruch
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Seit dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung und/oder dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Das Pflegegeld und/oder der Pflegesachleistungsbetrag werden nicht gekürzt.

Die Tagespflege berechnet zusätzlich tägliche Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Gebäude (Investitionskosten). Diese werden privat in Rechnung gestellt. Diese Kosten können nachträglich im Rahmen des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI (125€ monatlich) von der Pflegekasse rückerstattet werden.

KURZZEITPFLEGE

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Kalenderjahr bis zu
Pflegegrad 1	kein Anspruch
Pflegegrad 2-5	1.612 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen

Viele Pflegebedürftige (im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung) sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Seit dem 1. Januar 2015 wird gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Das Heim berechnet zusätzlich tägliche Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Gebäude (Investitionskosten). Diese werden privat in Rechnung gestellt. Diese Kosten können nachträglich im Rahmen des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI (125€ monatlich) von der Pflegekasse rückerstattet werden.

In diesem Zeitraum wird das Pflegegeld zur Hälfte gekürzt.

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR
PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT
BETREUTEN WOHNGRUPPEN

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Monat
Pflegegrad 1-5	214 €

Neue Wohnformen, unter anderem Senioren-Wohngemeinschaften sowie Pflege-Wohn-Gemeinschaften, bieten die Möglichkeit, zusammen mit Frauen und Männern in der selben Lebenssituation zu leben und Unterstützung zu erhalten - ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Maßnahme bis zu
Pflegegrad 1-5	4.000 € (bis 16.000 €, wenn mehrere Anspruchsbe- rechtigte zusammen wohnen)

Wenn ein Pflegebedürftiger oder jemand, der in seiner Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt ist, zu Hause gepflegt und betreut wird, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an die besonderen Belange des Pflege- oder Betreuungsbedürftigen individuell anzupassen.

LEISTUNGEN BEI VOLLSTATIONÄRER PFLEGE

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Monat
Pflegegrad 1	Kein Anspruch, jedoch kann der Entlastungsbetrag von 125 € hierfür eingesetzt werden
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, die zum Beispiel in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Es wird in den Pflegegraden 2 - 5 keine Unterschiede mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen geben. Das heißt: wer aufgrund zunehmender Pflegebedürftigkeit in einen höheren Pflegegrad wechselt, muss künftig - anders als heute - keine höhere Zuzahlung mehr leisten.

Die exakte Höhe des pflegebedingten Eigenanteils sowie hinzukommende Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- (UND ENTLASTUNGS-) LEISTUNGEN

Grad der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2017 pro Monat bis zu
Pflegegrad 1-5	125 €

Dieser Betrag kann nur zweckgebunden für bestimmte Hilfen und Angebote eingesetzt werden. Daher ist eine Auszahlung nicht möglich. Eine Anhäufung der monatlichen Leistungen ist bis zum 30.06. des Folgejahres übertragbar.

- Alle Angaben ohne Gewähr -

<p>Impressum: Landratsamt Ostalbkreis Pfleigestützpunkt Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen Telefon: 07361 503-1403</p>
--